

Satzungsarbeitsgruppe 2. Treffen

03.02.2021

Anwesend:

Timon Kalchmayr, Lena Panholzer, Florian Ladenstein, Clemens Wieltsch, Theodora Theurl

Beginn: 15:05

Ende: ca. 17:15

Überlegungen zu Fristen:

Gewisse Tage/Monate sind ausgenommen (Lehrveranstaltungsfreie Zeit) - könnte man ein wenig vereinfachen.

Studientage können verwirren - könnten nur Tage schreiben.

falls Fristen kurzfristig sind, wäre es mühsam wegen Wochenenden. Fristen in Werktagen wäre eine Möglichkeit - sollte man sich dann aber bei den einzelnen Punkten genau anschauen.

Wir schauen es einmal alles durch und entscheiden später wie es besser passt

Grundsatz Antidiskriminierung:

Vorschlag von Flo:

*§ 3 (4) Alle Organe und Referate der ÖH BOKU haben sowohl in ihrer internen Organisation als auch in ihrer inhaltlichen Arbeit bzw. dem Auftreten in der Öffentlichkeit ihre gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen und sich an folgende Richtlinien zu halten: 1. **Förderung von Frauen** (d.h. zumindest bevorzugte Vergabe von Stellen an Frauen mit gleicher Qualifikation) 2. **Berücksichtigung geschlechtsspezifischer und queerer Aspekte in allen Publikationen, bei Veranstaltungen, etc.** (d.h. insbesondere die Verwendung von geschlechtergerechten Formulierungen) 3. **Eingehende Berücksichtigung der Interessen sowie Förderung der Zusammenarbeit mit ausländischen Studierenden.** 4. **Förderung und Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von finanziell oder kulturell benachteiligten Studierenden.** 5. **Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse von Studierenden mit Beeinträchtigung(en) und/oder Behinderung(en).** 6. **Jede Form von Diskriminierung und Rassismus wird nicht geduldet.***

Grundsatz Nachhaltigkeit:

Vorschlag von Flo:

*§ 3 (5) Die ÖH BOKU verpflichtet sich, den **sozial-ökologischen** Nachhaltigkeitsgedanken in ihrem Handeln zu berücksichtigen. Bei der Anschaffung von Ausstattungs- und Verbrauchsgegenständen und Konsumgütern ist daher wie folgt vorzugehen: a) Es ist zu prüfen, ob eine Anschaffung notwendig ist. Die Reparatur von Gegenständen ist dabei einer Neuanschaffung vorzuziehen. b) **Gibt es keine Möglichkeit der Reparatur oder wäre eine Reparatur mit einem***

deutlich höheren finanziellen Aufwand wie bei einer vergleichbaren Neuanschaffung verbunden, ist das Ausleihen oder der Kauf gebrauchter Gegenstände einer Anschaffung von Neuprodukten vorzuziehen. c) Ergibt sich die Notwendigkeit einer Anschaffung, sind dabei folgende Kriterien besonders zu beachten: zertifiziert biologische, umweltfreundliche, **vegane** und fair gehandelte **und unter angemessenen Arbeitsbedingungen** hergestellte Produkte, sowie Produkte aus der Region sind bevorzugt zu verwenden. **Weiters ist bei Anbieter_innen auch darauf zu achten, dass ihre Unternehmenspraxis nicht sozialen oder ökologischen Mindestansprüchen widerspricht.** Das Müllaufkommen ist durch langlebige und recyclingfähige Produkte sowie die Vermeidung unnötiger Verpackungen zu reduzieren. d) Bei der Anschaffung sind kurze Wege und ein Transport ohne PKW zu bevorzugen. Außerdem sollen alle Organe der ÖH BOKU einen Beitrag zur allgemeinen und auf die jeweiligen Disziplinen bezogenen Bildung für nachhaltige Entwicklung für ihre Mitglieder und die vertretenen Student_innen leisten.

Umnominieren von Ersatzmandatar_innen, ohne dass diese zurücktreten müssen:

Timon erkundigt sich ob das so gesetzlich möglich ist.

Beschluss von Dienstverträgen in der UV:

Timon hätte gerne genauer definiert statt dem Begriff "ständige DV" (ist etwas unklar formuliert)

Schauen wir uns bis nächstes mal genauer an, welche Möglichkeiten es gibt.

Prüfungsrecht der Mandatar_innen:

Grundsätzlich: Anfragen sollen schriftlich gestellt werden können und die mündliche Beantwortung soll möglich sein, wenn das Sinn macht.

Frist für Beantwortung ist Diskussionsthema.

Einsicht in Unterlagen soll zu Dienstzeiten möglich sein. Kopien (Ausnahme persönliche Daten) in Beisein von Vorsitz, Angestellte, Referent_in

Bis zum nächsten Mal anhand dieser Überlegungen den Vorschlag von Flo durchgehen bzw. andere Vorschläge einbringen.

Vorschlag Flo:

*NEU § 6 (1) Die Mandatar_innen der Universitätsvertretung sind berechtigt bei Sitzungen der Universitätsvertretung **sowie per individueller Terminvereinbarung von der_dem Vorsitzenden und den Referent_innen Auskunft über die in ihre Kompetenz fallenden Angelegenheiten zu verlangen. Die vorgeschlagenen Auskunftstermine müssen innerhalb von 7 Studientagen nach der Terminanfrage stattfinden.***

*(2) Die mündliche Auskunft ist sofort zu erteilen. **Ist dies nicht möglich, so ist eine Begründung zu nennen** und die Auskunft binnen 14 Tage nach der Anfrage auf schriftlichem Weg zu erteilen.*

(3) Mandatarinnen und Mandatare können Auskünfte auch schriftlich zwischen den Sitzungen beantragen. Diese müssen innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden. Findet innerhalb dieser 14 Tage eine Sitzung des Organs statt, so können diese Anfragen dort mündlich beantwortet werden.

~~**(4) Mandatar_innen sind nicht berechtigt, mündliche Auskünfte von Angestellten oder sonstigen vertraglichen Mitarbeiter_innen zu verlangen.**~~

(4) Die Mandatarinnen und Mandatare sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen und digitalen Unterlagen, die dem Organ zur Verfügung stehen, Einsicht zu nehmen und Abschriften, Ausdrucke und Fotokopien anzufertigen, sofern dies nicht im Widerspruch zum Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) in seiner geltenden Fassung, steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt und nur im Beisein der_ des Vorsitzenden, einer Angestellten oder der_ dem zuständigen Referent_in. Jede Einsicht ist schriftlich zu protokollieren.

(5) Die Abschriften oder Kopien sind vertraulich zu behandeln. Von personenbezogenen Informationen, die dem Datenschutzgesetz unterliegen, dürfen keine Kopien oder Abschriften angefertigt werden.

Referatsaufgaben werden beim InterRef angesprochen. Wahlen der Referent_innen werden möglicherweise im HSG noch geändert, deswegen noch ein wenig warten.

Referats-Tätigkeitsbericht: Zusatz, dass Vorsitz Berichte an UV weiterleitet

InterRef: es besteht die Überlegung, dass das InterRef ein Antragsrecht in der UV haben sollte

Antragsrecht für InterRef wäre eine Idee, braucht es dann einen Modus der Entscheidungsfindung am InterRef? -> Wird im nächsten InterRef besprochen und an die Arbeitsgruppe weitergeleitet

Studienvertretungen: Tätigkeitsbericht an Vorsitz und WiRef. Automatisch an UV auch erforderlich? Bericht vor jeder Sitzung erfolgt ohnehin.

Antragsrecht **InterStV** ähnlich wie bei InterRef

Protokollregelung für InterStV analog zu InterRef hinzufügen.

Thema Ausschüsse: in der Arbeitsgruppe Überlegungen notieren und als Resultat an die UV geben, allerdings vorerst keine konkreten Überarbeitungen, da auch Strukturen im Hintergrund überdacht werden müssen.

Überlegungen, die in weiterer Folge getroffen werden können: Finanzausschuss durchgehend einrichten, Einrichtung weiterer Ausschüsse

Arbeitsgruppen - aktuelle Fassung ist in Ordnung

UV Sitzungen:

Vorschlag Flo:

§ 12 (1) Die Universitätsvertretung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen der Universitätsvertretung. Die Universitätsvertretung ist von der_ dem Vorsitzenden mindestens zweimal pro Semester zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. **Die geplanten Termine ordentlicher Sitzungen sind jeweils zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Semestermonats, per E-Mail allen Haupt- und ständigen Ersatzmandatar_innen bekanntzugeben.**

§ 12 (4) Die_ der Vorsitzende ist berechtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Jedenfalls hat dies zu erfolgen, wenn ein schriftliches Verlangen (per E-Mail oder ausgedruckt) von **mindestens 2 Mandatar_innen** vorliegt. Die_ der Vorsitzende ist dann verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung innerhalb von fünf Studientagen abzuhalten. Die die Sitzung beantragenden Mandatar_innen müssen eine Tagesordnung anhängen.

§ 12 (6) Die Sitzung ist in Räumlichkeiten der BOKU abzuhalten, **die barrierefrei zugänglich sein müssen.**

Abwägung: Ausschicken der Termine zu Beginn des Semesters bringt mehr Planbarkeit, kann aber dazu führen, dass zusätzliche a.o. Sitzungen erforderlich werden. Alternative Lösung: längere Einladungsfrist.

a.o. Sitzung: Reduktion erforderliche Mandatar*innen für a.o. Sitzung auf 2

Kein Einwand zu Barrierefreiheit.

Digitale Sitzungen aufschieben, da auch durch HSG Novelle noch nicht mehr Klarheit geschaffen wird.

Tagesordnung:

Zusätzlicher Tagesordnungspunkt um Gremienberichte abzudecken (Beispiel aus Satzung der HTU Graz): Berichte der von der Universitätsvertretung in akademische Gremien entsandten Studierendenvertreterinnen und -vertreter

Am Besten wäre ein Gemeinsamer Tagesordnungspunkt für Bericht der entsandten Studierenden und der Arbeitsgruppen der UV.

Genauere Regelung in Hinblick der Begründung von Anträgen bei kurzfristiger Einbringung: 48h vor Sitzung einbringen, wenn später eingebracht dann muss dies begründet werden.

Das nächste Treffen findet am 12.02.2021 ab 16:00 statt. Dort sollen die restlichen offenen Punkte besprochen werden und genauere Vorschläge ausgearbeitet werden. Zusätzlich Einarbeiten der Punkte, die am InterRef besprochen wurden.